



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 03.06.2024

Nr. 6

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 06.06.2024	234
---	-----

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 192 „Alte Post   Sülztorstraße“ für das Gebiet des Postgeländes westlich der Sülztorstraße gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	235
	Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Alte Post   Sülztorstraße“ für das Gebiet des Postgeländes westlich der Sülztorstraße gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	237
	Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Aufhebung folgender Aufstellungsbeschlüsse der Bauleitplanungen	239
	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 43, 6. Änderung „Vrestorfer Heide“ für das Gebiet westlich des Vrestorfer Wegs, gegenüber der Straßen Streitmoor und Gungelsbrunnen, nördlich der gewerblichen Bebauung Lüneer Rennbahn 22 a und südlich der Waldflächen „Streitmoor“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	244
	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 121 „Bauzentrum Mölders“ für die nordwestliche Teilfläche des Bauzentrum Mölders südlich der Lüneburger Straße, westlich des „Kiebitzmarkts“ und nördlich des landwirtschaftlichen Weges gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	246
Gemeinde Adendorf	Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf der Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Sportanlagen Scharnebecker Weg“	248
Samtgemeinde Amelinghausen	Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Soderstorf für das Dorfgemeinschaftshaus in Soderstorf vom 10. April 2024	249

Fortsetzung auf Seite 233

Samtgemeinde Bardowick	Satzung über die Benutzungsordnung der Bücherei der Samtgemeinde Bardowick .....	252
	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2024. ....	254
Samtgemeinde Ostheide	Bekanntmachung der Gemeinde Vastorf der örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf. ....	256
Samtgemeinde Scharnebeck	Abweichungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck. ....	257

**C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

**D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 06.06.2024, um 14:00 Uhr in Bürger- und Kulturhaus Dahlenburg, Dornweg 4, 21368 Dahlenburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Schweigeminute
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 18.04.2024
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Mitgliedschaft im Kreistag a) Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Rainer Dittmers b) Verpflichtung von Herrn Achim Gründel
7. Austritt aus der FDP-Fraktion sowie Wechsel in die Fraktion Die Unabhängigen
8. Umbesetzungen im Kreisausschuss, in den Fachausschüssen und in den sonstigen Gremien
9. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens i. H. v. 8.745.000 EUR aus der Kreditermächtigung 2022
10. Jahresabschlussarbeiten 2023, überplanmäßige Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen
11. Tausch von Grundstücken mit dem Land Niedersachsen
12. 1. Aktualisierung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg
13. 6. Änderung der Satzung des Eigenbetriebs Straßenbau und -unterhaltung
14. Einrichtung von Ausbildungsplätzen für das Ausbildungsjahr 2025
15. Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
16. Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
17. Antrag der CDU-Fraktion und der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 14.02.2024 zum Thema „Einrichtung einer Zukunftswerkstatt im Landkreis Lüneburg zum Thema Deichsicherung, Hochwasserschutz“
18. Antrag der Gruppe Die Linke/ Die PARTEI vom 04.04.2024 zum Thema „Streaming von Kreistagssitzungen“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 15.05.2024)
- 18.1. Änderungsantrag der Gruppe Die Linke/ Die PARTEI vom 28.05.2024 zur Vorlage 2024/086 vom 04.04.2024 zum Thema „Streaming von Kreistagssitzungen“
19. Antrag der Gruppe AfD/ dieBasis vom 22.04.2024 zum Thema „Kündigung der Fördermitgliedschaft des Landkreises Lüneburg im Trägerverein des Heinrich-Böll-Hauses“
20. Antrag der Gruppe AfD/ die Basis vom 21.05.2024 zum Thema „Ordnungswidrigkeitsverfahren im LK Lüneburg in Verbindung mit der Corona-Maßnahme ‚Maskenpflicht‘“
21. Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 23.05.2024 zum Thema „Oberschulen in Integrierte Gesamtschulen umwandeln“
22. Antrag der SPD-Fraktion vom 23.05.2024 zum Thema „Projektskizze ‚Sozialräumliche Jugendhilfe im Landkreis Lüneburg‘ - Eckpunkte für die Reform der Sozialräume“
23. Antrag der SPD-Fraktion vom 26.03.2024 zum Thema „LKH-Arena - von der coronageprägten Startphase zum geplanten Regelbetrieb - Fußgängerbrücke über die Wasserstraße Ilmenau“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 28.03.2024)
- 23.1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 23.05.2024 zur Vorlage 2024/079 zum Thema „LKH-Arena - von der coronageprägten Startphase zum geplanten Regelbetrieb: Fußgängerbrücke über die Wasserstraße Ilmenau jetzt realisieren“
24. Antrag der SPD-Fraktion vom 23.05.2024 zum Thema „23. Mai: Räte gegen Rechtsextremismus - Aktionstag, Politikerinnen und Politiker der demokratischen Parteien im Landkreis Lüneburg stellen sich öffentlich gemeinsam gegen Rechtsextremismus in ihren Gemeinden“
25. Ergänzungsantrag zur Vorlage 2024/068 der SPD-Fraktion vom 23.05.2024 zum Thema „Einsamkeitsprävention: Barrierefreier, digitaler Zugang zu den Bibliotheken in unseren Samtgemeinden und Gemeinden“
26. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
27. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
28. Anfrage der Gruppe FDP/ Die Unabhängigen vom 02.05.2024 zum Thema „Neuanschaffung der Elbfähre Bleckede“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 23.05.2024)
29. Anfrage des Kreistagsabgeordneten Martin Gödecke (FDP/ Unabhängige) vom 28.05.2024 zum Thema „Rückschnitt im Elbdeichvorland“
30. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung

32. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Erste Kreisrätin

Yvonne Hobro

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 192 „Alte Post | Sülztorstraße“ für das Gebiet des Postgeländes westlich der Sülztorstraße gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 28.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst:**

1. Für den in der Anlage dargestellten Bereich des gültigen Bebauungsplan Nr. 30/II „Saline“, die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Post“, wird gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 192 eingeleitet. Der Bebauungsplan bekommt die Bezeichnung „Alte Post | Sülztorstraße“. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung von Wohnbauaufflächen und weiteren gewerblich nutzbaren Flächen.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durch Bekanntmachung im Internet und Aushang im Bereich Stadtplanung durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wird parallel durchgeführt.

**Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.**

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 BauGB als Bebauungsplan mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der städtebauliche Entwurf sind in der Zeit vom **10.06.2024** bis einschließlich **10.07.2024** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen ([uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de)) zugänglich.

Der Planunterlagen liegen außerdem während des o.g. Auslegungszeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

Für Darlegungen und die Anhörung steht fachkundiges Personal vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3424 zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail ([stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de](mailto:stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de)) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

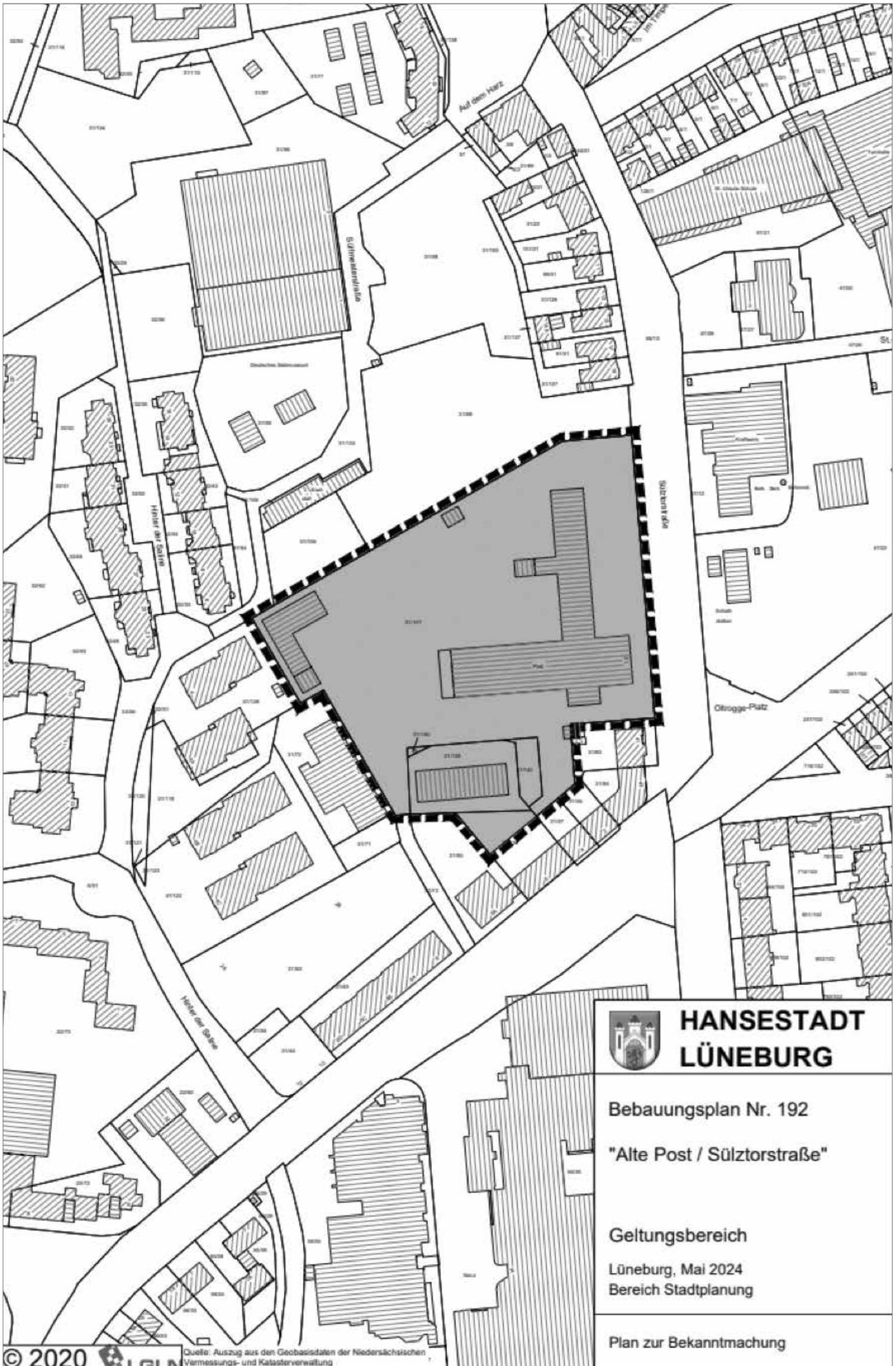
Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lüneburg, 29.05.2024

Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung

gez. Gundermann



## **Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Alte Post | Sülztorstraße“ für das Gebiet des Postgeländes westlich der Sülztorstraße gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 28.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst:**

1. Für den in der Anlage dargestellten Bereich wird gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Alte Post | Sülztorstraße“ eingeleitet. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durch Bekanntmachung im Internet und Aushang im Bereich Stadtplanung durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wird parallel durchgeführt.

**Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.**

Die Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit dem Bebauungsplan Nr. 192 „Alte Post | Sülztorstraße“ aufgestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der städtebauliche Entwurf sind in der Zeit vom **10.06.2024** bis einschließlich **10.07.2024** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen ([uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de)) zugänglich.

Der Planunterlagen liegen außerdem während des o.g. Auslegungszeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

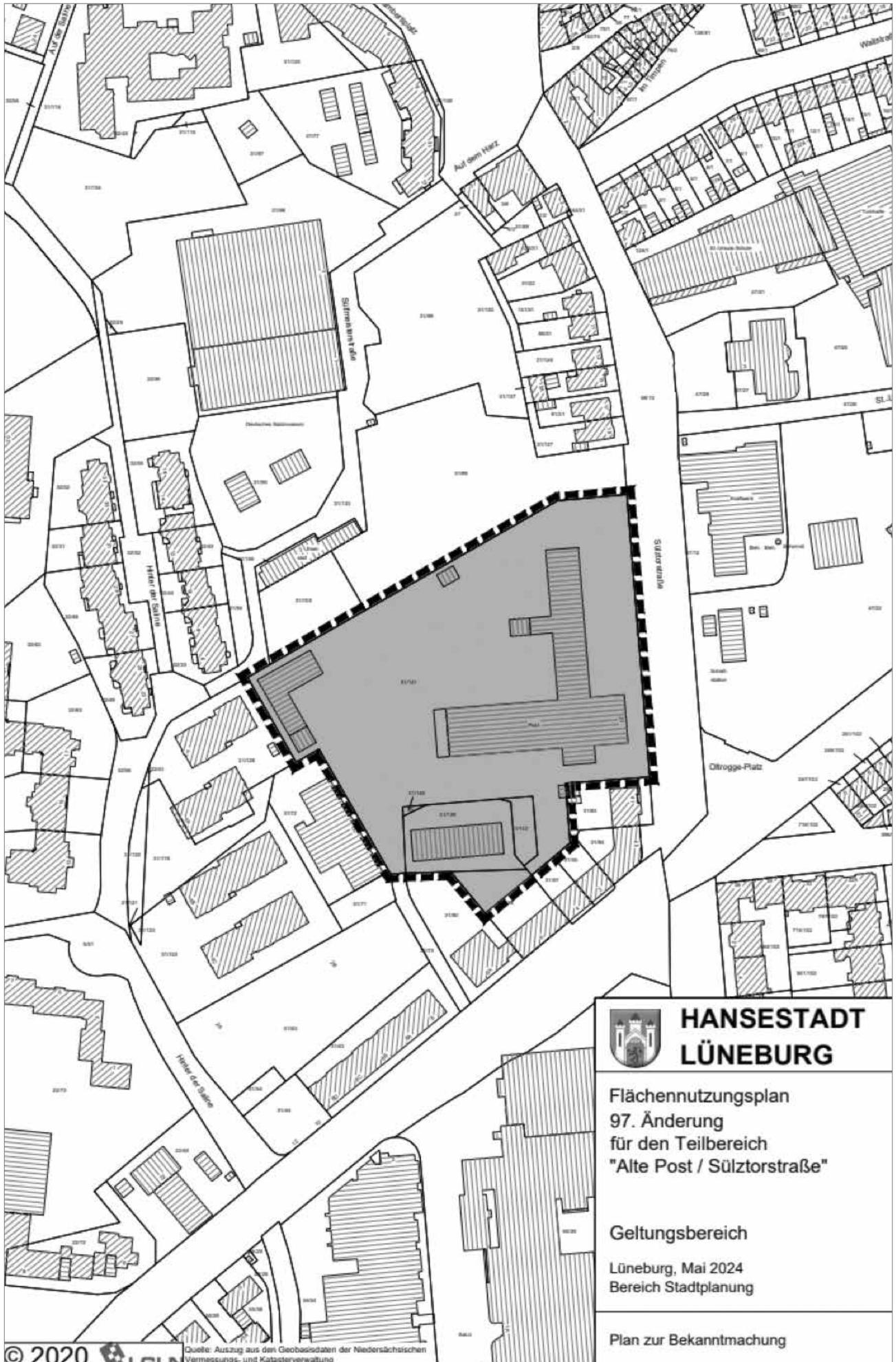
Für Darlegungen und die Anhörung steht fachkundiges Personal vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3424 zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail ([stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de](mailto:stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de)) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lüneburg, 29.05.2024

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Gundermann



## **Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Aufhebung folgender Aufstellungsbeschlüsse der Bauleitplanungen**

- **Bebauungsplan Nr. 140 „Westlich Sülztorstraße“**
- **70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 149 „Altes Postgelände“**

gemäß § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB).

**Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 28.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst:**

1. Der Aufstellungsbeschluss für den in der Anlage dargestellten Bebauungsplan Nr. 140 „Westlich Sülztorstraße“ wird aufgehoben. Der genaue Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Der Aufstellungsbeschluss für die in der Anlage dargestellte 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Westlich Sülztorstraße“ wird aufgehoben. Der genaue Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
3. Der Aufstellungsbeschluss für den in der Anlage dargestellten Bebauungsplan Nr. 149 „Altes Postgelände“ wird aufgehoben. Der genaue Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
4. Der Beschluss für die in der Anlage dargestellte 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Postgelände“ des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 149 „Altes Postgelände“ wird aufgehoben. Der genaue Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.

**Die Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind nachfolgend zeichnerisch dargestellt.**

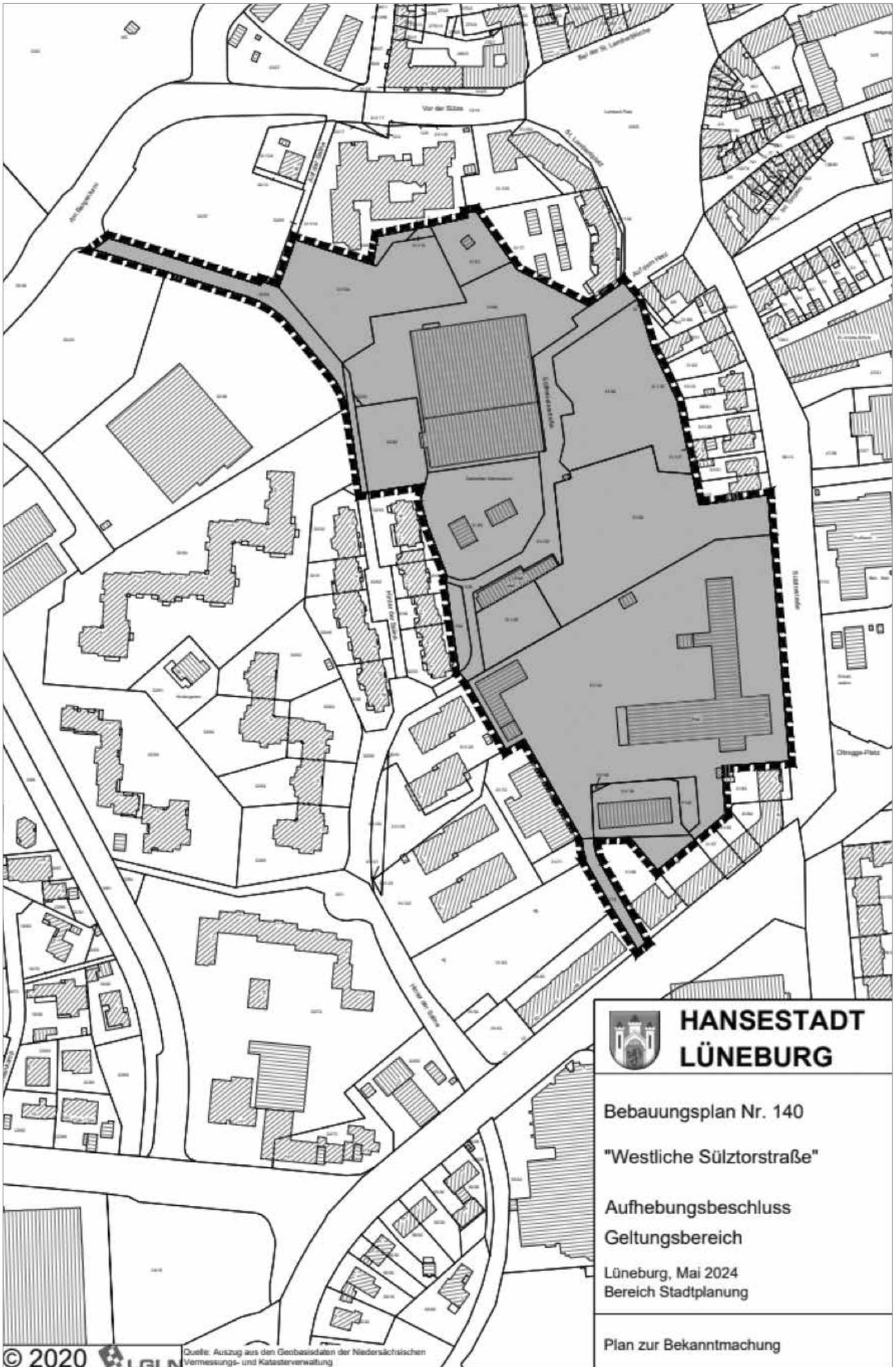
Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hatte in der Sitzung am 24.05.2011 gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Angebotsbebauungsplanes Nr. 140 „Westliche Sülztorstraße“ und den Beschluss über die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburgs für den Teilbereich „Westliche Sülztorstraße“ gefasst. Ziel der Planung war es einen neuen Standort für einen großen Lebensmittelmarkt zu entwickeln und die Hauptpost zu sichern.

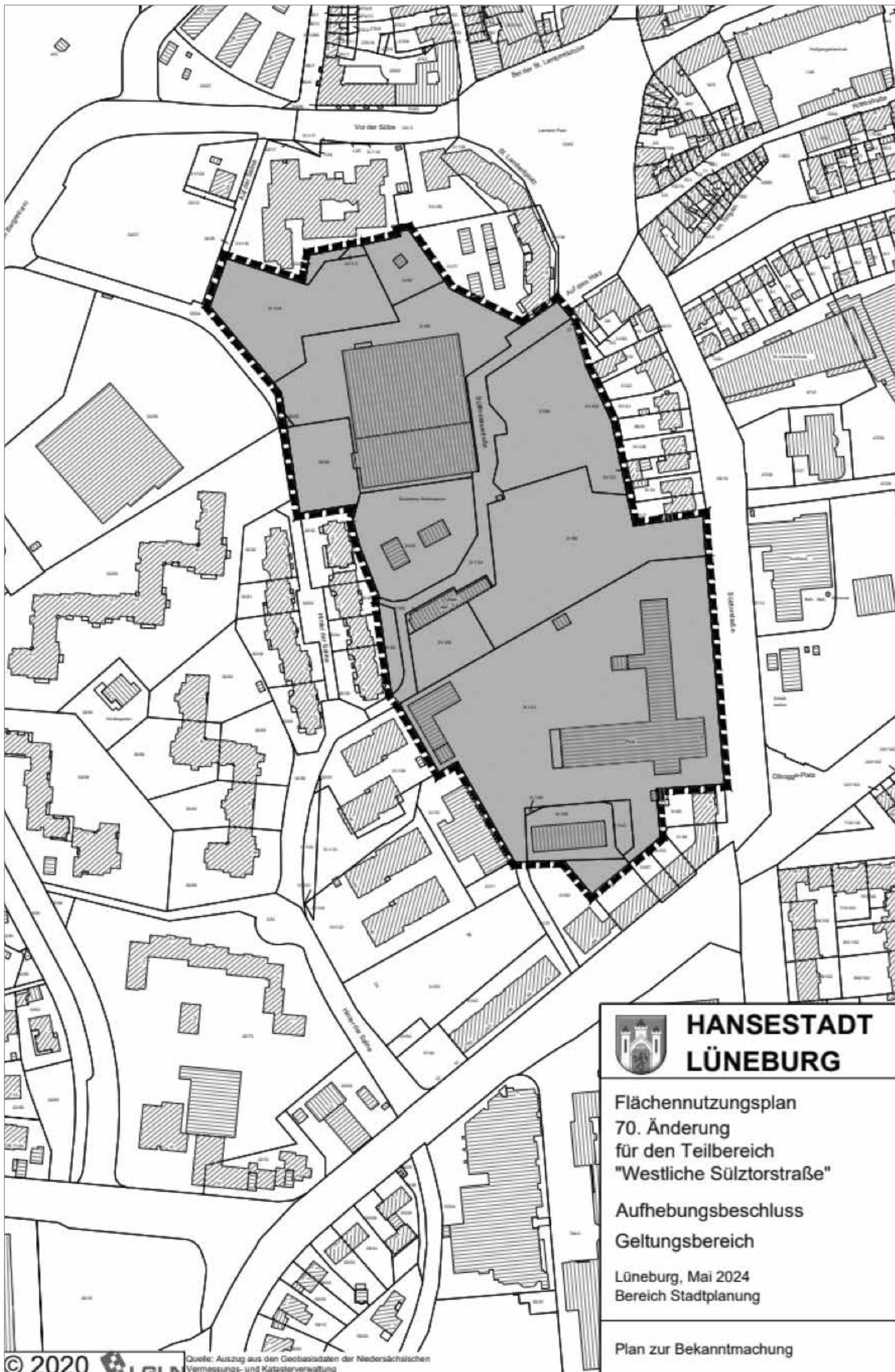
In der Sitzung am 16.10.2012 fasste der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg erneut einen neuen Aufstellungsbeschluss. Abweichend von dem vorherigen Beschluss, wurde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB mit der Nummer 149 „Ehemaliges Postgelände“ beschlossen. Das Planverfahren wurde gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen und durchgeführt. Ziel der Planung war jetzt einen neuen Standort für den im alten Salinegebäude ansässigen großflächigen Lebensmittelmarkt zu entwickeln und die Sicherung der Flächen der Hauptpost. Der Flächennutzungsplan (75. Änderung) sollte im Wege der Berichtigung angepasst werden.

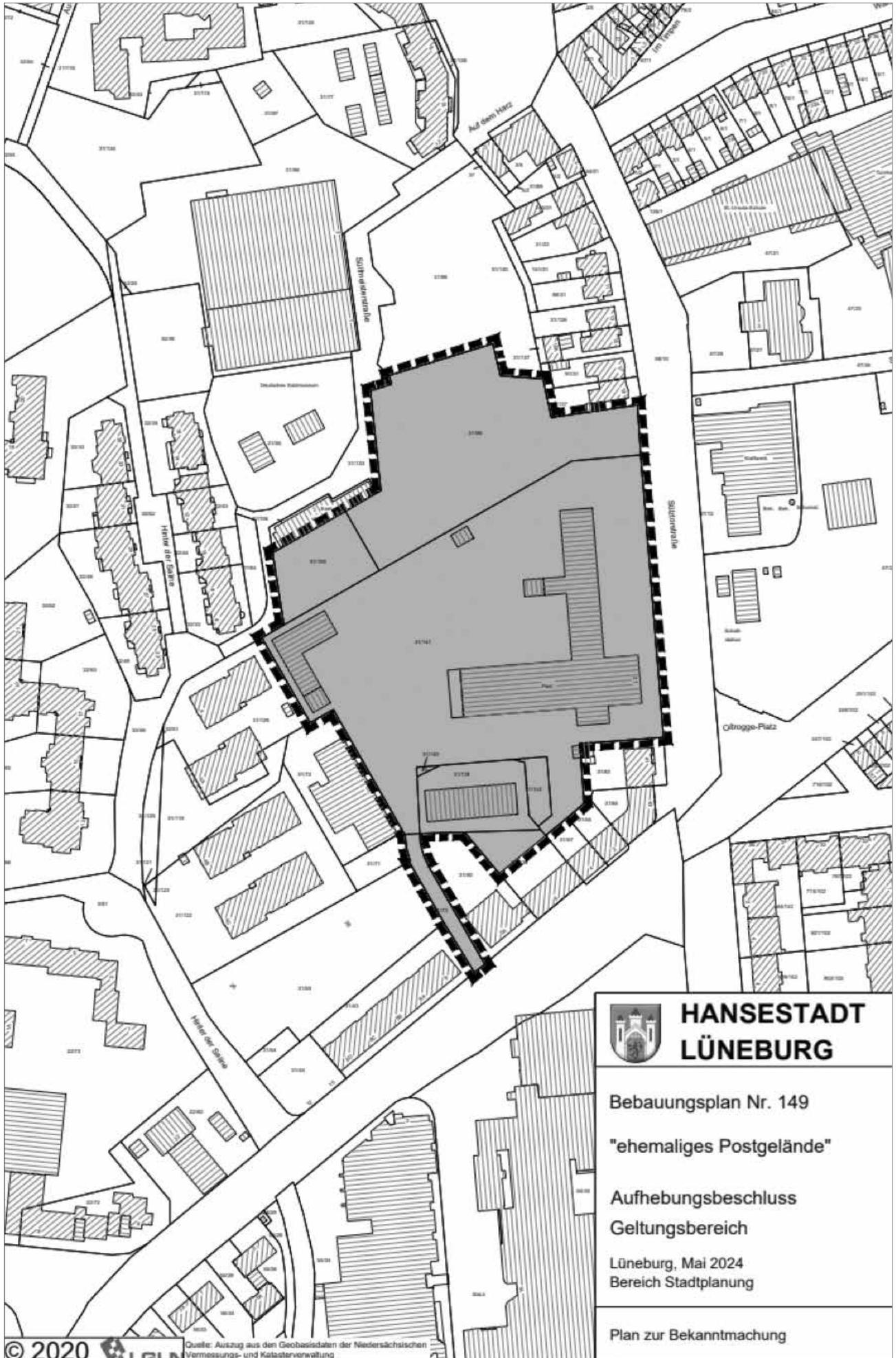
Seitdem haben sich die Planungsziele verändert und diese vorangegangenen Beschlüsse wurden in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28.05.2024 gem. § 1 Abs. 8 BauGB zeitgleich mit dem Aufstellungsbeschluss der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Alte Post | Sülztorstraße“ aufgehoben. Ziel der Bauleitplanung ist nun die planungsrechtliche Sicherung von dringend benötigten Wohnbauflächen und weiteren gewerblich nutzbaren Flächen

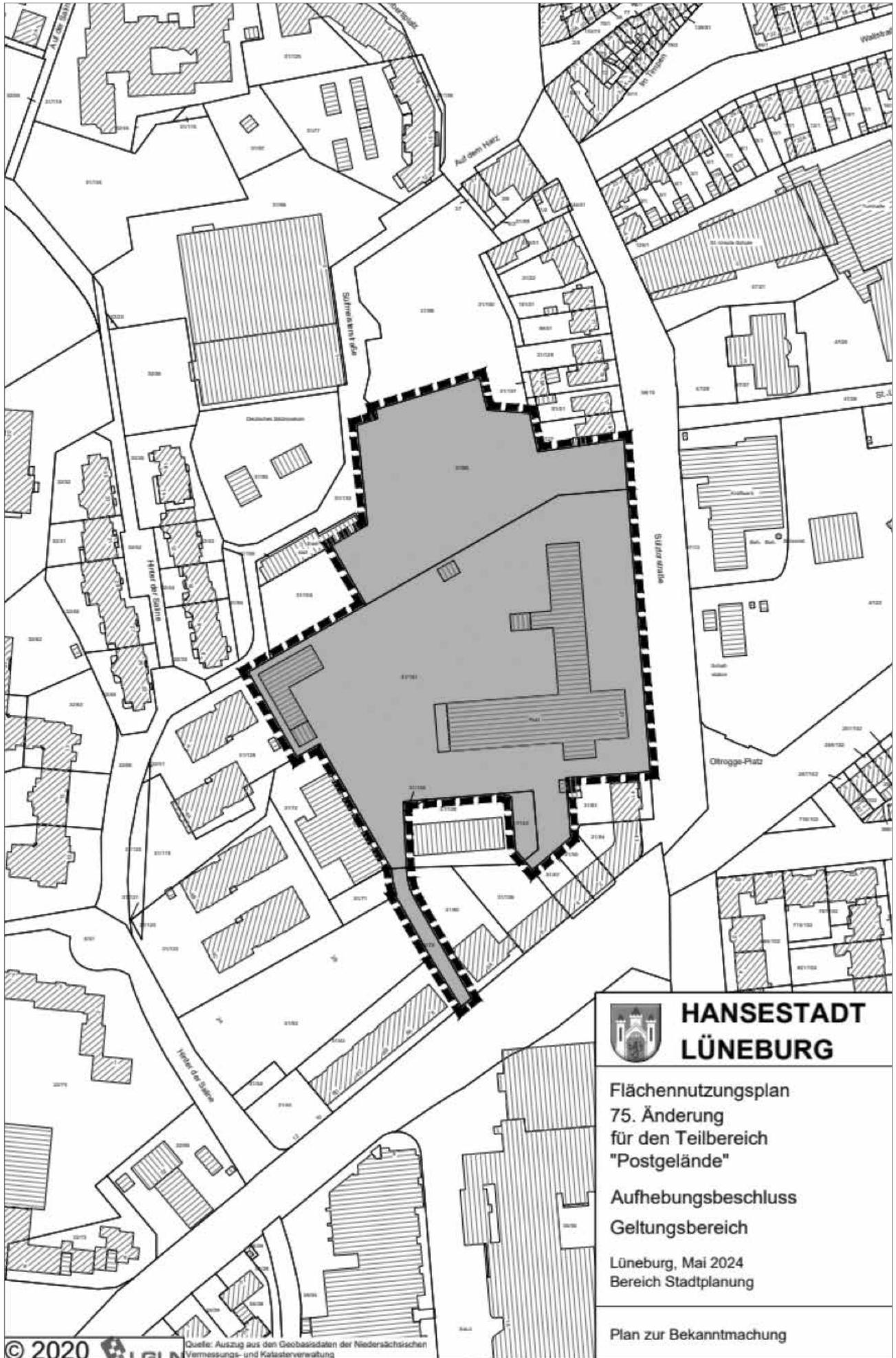
Lüneburg, 29.05.2024

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Gundermann









© 2020 LGLN

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 43, 6. Änderung „Vrestorfer Heide“ für das Gebiet westlich des Vrestorfer Wegs, gegenüber der Straßen Streitmoor und Gungelsbrunnen, nördlich der gewerblichen Bebauung Lüner Rennbahn 22 a und südlich der Waldflächen „Streitmoor“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 29.03.2022 folgende Beschlüsse gefasst:**

1. Für das Gebiet westlich des Vrestorfer Wegs, gegenüber der Straßen Streitmoor und Gungelsbrunnen, nördlich der gewerblichen Bebauung Lüner Rennbahn 22 a und südlich der Waldflächen „Streitmoor“ wird der Bebauungsplan Nr. 43, 6. Änderung „Vrestorfer Heide“ aufgestellt. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnnutzungen und gemischten Nutzungen.
2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll durch Aushang im Bereich Stadtplanung erfolgen.

**Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.**

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 43, 6. Änderung „Vrestorfer Heide“ mit den Angaben über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung sind in der Zeit vom **11.06.2024** bis einschließlich **12.07.2024** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen ([uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de)) zugänglich.

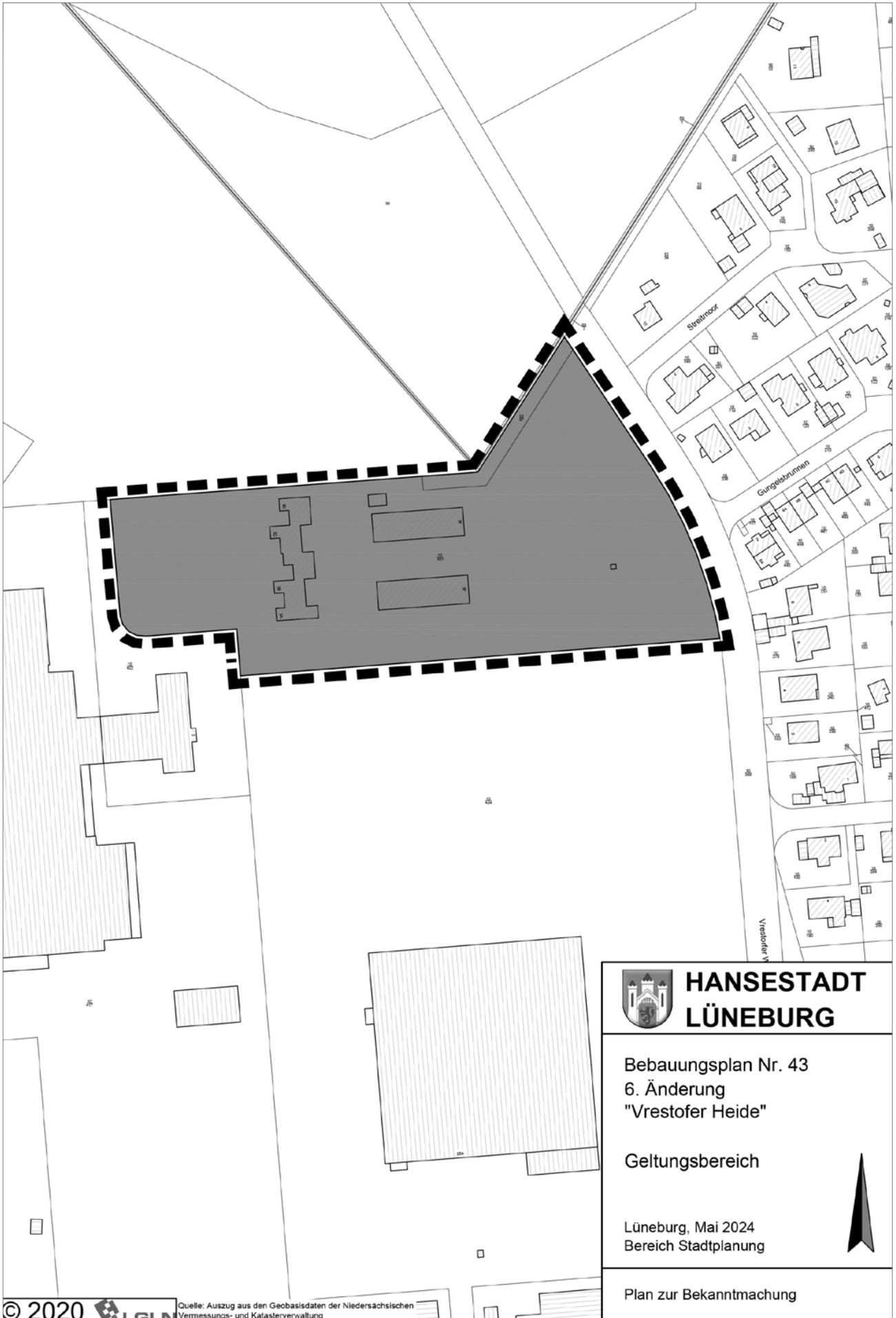
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt außerdem während des o.g. Zeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

Für Darlegungen und die Anhörung steht fachkundiges Personal vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3429 zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail ([stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de](mailto:stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de)) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Lüneburg, 28.05.2024

In Vertretung  
Gundermann  
Stadtbaurätin



## **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 121 „Bauzentrum Mölders“ für die nordwestliche Teilfläche des Bauzentrum Mölders südlich der Lüneburger Straße, westlich des „Kiebitzmarkts“ und nördlich des landwirtschaftlichen Weges gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 28.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst:**

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 121 „Bauzentrum Mölders“ einschließlich Begründung wird beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen und zur Stellungnahme aufzufordern. Zusätzlich sind der Inhalt der Auslegungsbekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen.

**Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 121 mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit vom **11.06.2024** bis einschließlich **12.07.2024** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen ([uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de)) zugänglich.

Die Planunterlagen liegen außerdem während des o.g. Beteiligungszeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

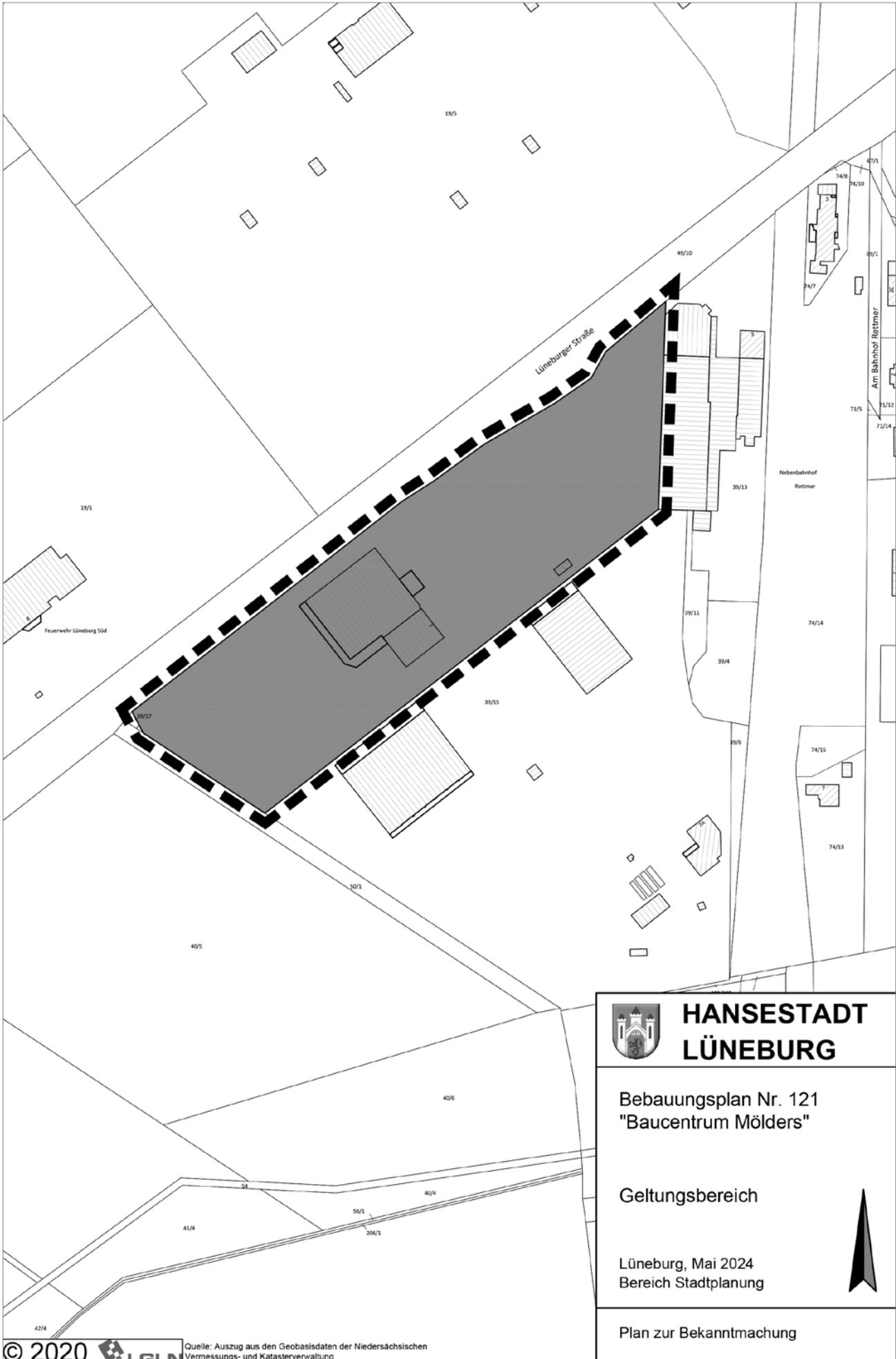
Für Darlegungen und die Anhörung steht fachkundiges Personal vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3429 zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail ([sternnahmen61@stadt.lueneburg.de](mailto:sternnahmen61@stadt.lueneburg.de)) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lüneburg, 29.05.2024

In Vertretung  
Gundermann  
Stadtbaurätin



© 2020 LGLN

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

 **HANSESTADT  
LÜNEBURG**

Bebauungsplan Nr. 121  
"Bauzentrum Mölders"

Geltungsbereich

Lüneburg, Mai 2024  
Bereich Stadtplanung



Plan zur Bekanntmachung

## **Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf der Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Sportanlagen Scharnebecker Weg“**

### **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Sportanlagen Scharnebecker Weg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Sportanlagen Scharnebecker Weg“ rechtskräftig.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Sportanlagen Scharnebecker Weg“ inkl. Begründung kann von allen Interessierten bei der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Sprechzeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag 8–12 Uhr und Donnerstag 14–18 Uhr) in Zimmer 1.20 (I. Stock) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter

<https://www.adendorf.de/1/bauen-und-wohnen/geoportal-adendorf/>

im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

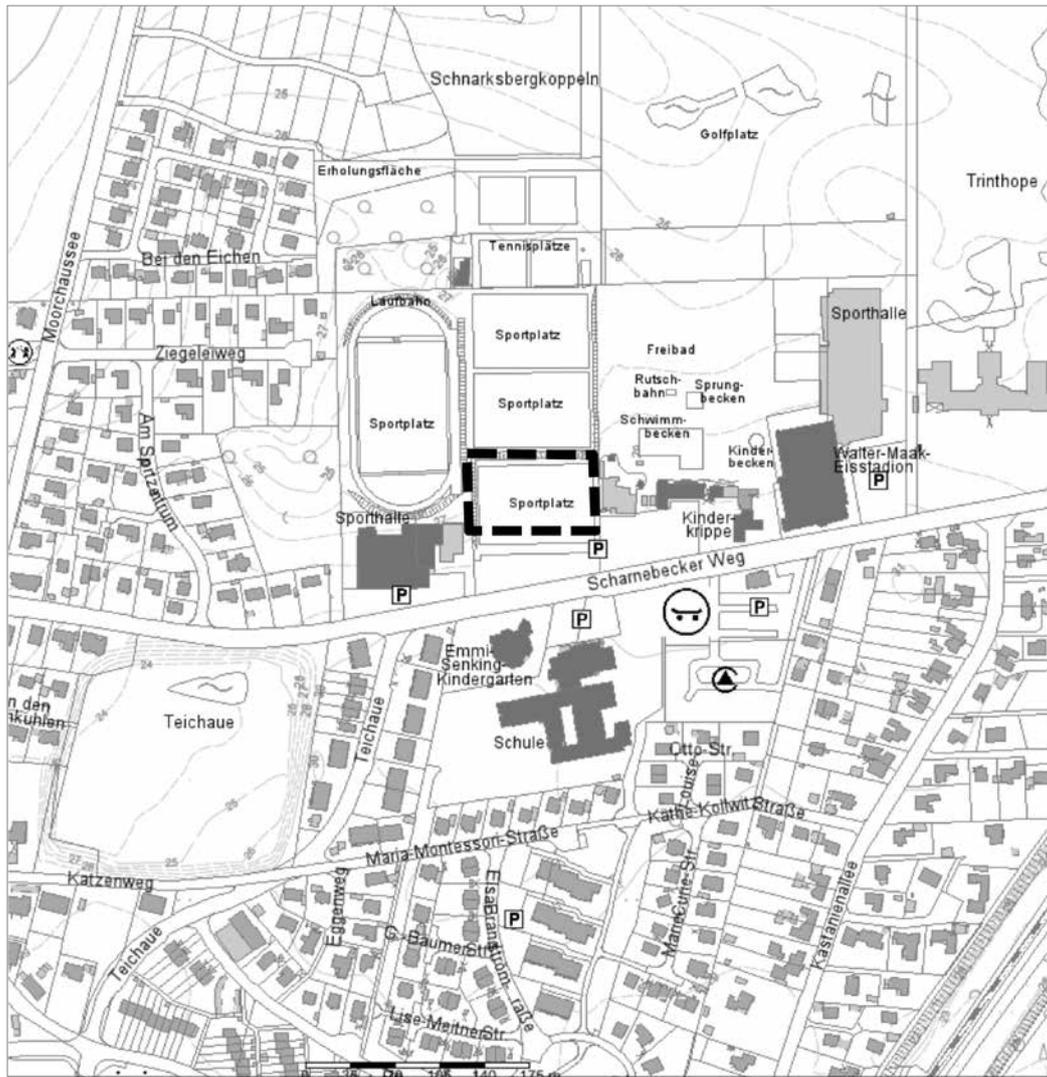
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Übersichtsplan

ohne Maßstab, genordet



■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Sportanlagen Scharnebecker Weg“

Adendorf, den 29.04.2024

Thomas Maack  
Bürgermeister

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Soderstorf für das Dorfgemeinschaftshaus in Soderstorf vom 10. April 2024**

Aufgrund §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 10. April 2024 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in Soderstorf beschlossen:

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

- (1) Die Gemeinde Soderstorf betreibt das Dorfgemeinschaftshaus in Soderstorf als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus dient der Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinde Soderstorf, anderen gemeinnützigen Veranstaltungen sowie der Förderung der örtlichen Dorfgemeinschaft. Es steht nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde den örtlichen Vereinen und Verbänden sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Soderstorf für die Durchführung von kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen, sportlichen und weiteren im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen zur Verfügung.

Nutzerinnen und Nutzer, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in der Gemeinde Soderstorf haben, können ebenfalls zugelassen werden. Auch kommerzielle Veranstaltungen können zugelassen werden.

Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses darf nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde Soderstorf erfolgen und muss dem Charakter der Räumlichkeiten entsprechen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht, wenn diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, dies gilt auch für bereits genehmigte Nutzungen.

- (3) Die Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus ist nicht zulässig. Nicht hierunter fallen nichtöffentliche Sitzungen der im Rat der Gemeinde Soderstorf vertretenen Fraktionen und Gruppen, diese gelten als Veranstaltungen der Gemeinde Soderstorf.
- (4) Der Bürgermeister oder die weiteren Beauftragten der Gemeinde Soderstorf üben im Dorfgemeinschaftshaus und an den zum Dorfgemeinschaftshaus gehörenden Außenanlagen das Hausrecht aus.

## § 2

Nutzungswünsche müssen durch den Nutzer/die Nutzerin unter Nennung der gewünschten Räumlichkeiten rechtzeitig bei der Gemeinde Soderstorf oder dem Beauftragten der Gemeinde beantragt werden. Die Räumlichkeiten dürfen nur in genehmigten Umfang und zum genehmigten Zweck genutzt werden.

## § 3

- (1) Der Nutzer/die Nutzerin hält während der Nutzungsdauer die Ordnung im Hause bzw. in den überlassenen Räumen aufrecht. Evtl. Anordnungen des Bürgermeisters der Gemeinde Soderstorf bzw. der Beauftragten der Gemeinde sowie Anordnungen anderer Behörden sind zu befolgen. Die Bestimmungen zum Brandschutz und zur Unfallverhütung sind zu beachten, Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.
- (2) Der Nutzer/die Nutzerin haftet gegenüber der Gemeinde Soderstorf persönlich für alle der Gemeinde entstandenen Schäden, auch, wenn diese von seinen/ihren Gästen verursacht wurden. Insbesondere gilt dies für
  - Schäden am Mobiliar, dem Gebäude und den Außenanlagen.
  - Verlust von Schlüsseln oder Mobiliar, Geschirr usw.
  - Schadensersatzansprüche von Dritten gegenüber der Gemeinde, die aus einer verspäteten Rückgabe oder den o.g. Beschädigungen resultieren.
- (3) Die Gemeinde Soderstorf kann verlangen, dass durch den Nutzer/die Nutzerin auf eigene Kosten eine Veranstalterversicherung mit ausreichender Deckungssumme abgeschlossen wird. Der bestehende Versicherungsschutz ist in diesem Fall bei der Übergabe der Räumlichkeiten gegenüber Gemeinde Soderstorf nachzuweisen.
- (4) Die Gemeinde Soderstorf kann verlangen, dass bis zur Übergabe der Räumlichkeiten durch den Nutzer/die Nutzerin eine Kautions in Höhe der zu erwartenden Benutzungsgebühr zu hinterlegen ist. Im Einzelfall kann durch die Gemeinde Soderstorf auch eine höhere Kautions verlangt werden.

## § 4

Der Nutzer/die Nutzerin ist verantwortlich dafür, dass die für seine/ihre Nutzung evtl. notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt worden sind. Ebenso sind ggf. erforderliche Anzeige- und Meldepflichten (z.B. GEMA) vom Nutzer/von der Nutzerin zu beachten.

## B. Benutzungsordnung

### § 5

- (1) Vor der Benutzung übernimmt der Nutzer/die Nutzerin die Räume von dem/der Beauftragten der Gemeinde zu dem in der Nutzungsgenehmigung festgesetzten Zeitpunkt (Übergabe). Der Nutzer/die Nutzerin überzeugt sich von der Ordnung und Sauberkeit in den betreffenden Räumen. Beanstandungen teilt er/sie sofort dem/der Beauftragten der Gemeinde mit.
- (2) Die Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher), die die Gemeinde im Rahmen der Betriebserlaubnis vorhalten muß, werden dem Nutzer/die Nutzerin gemäß den Sicherheitsbestimmungen überlassen. Sie sind in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem Zustand nach Beendigung der Nutzung an die Gemeinde bzw. den/die Beauftragten der Gemeinde zurückzugeben. Die Sicherheitsbestimmungen sind vom Nutzer/von der Nutzerin schriftlich zu bestätigen. Er/sie ist für die Einhaltung der Bestimmungen von der Übergabe an vor, während und nach der Nutzung bis zur Rückübergabe verantwortlich.
- (3) Vor Rückübergabe der Räumlichkeiten sind die Räume durch den Nutzer/die Nutzerin wie folgt zu reinigen:
  - Besenreine Säuberung der Fußböden sowie der Außenbereiche
  - Beseitigen von nutzungsbedingtem Abfall im Umfeld des Dorfgemeinschaftshauses (insbesondere die Wegefläche vor dem Dorfgemeinschaftshaus)
  - Leerung aller Mülleimer
  - Reinigung des überlassenen Geschirrs/Gläser/Besteck
  - Reinigung der Küche und des Tresenbereichs gemäß Reinigungsplan (soweit genutzt)
  - Entfernung grober Verschmutzungen (z.B. Erbrochenes) in den Sanitärbereichen.

Die Kontrolle der Reinigung erfolgt durch den/die Beauftragten der Gemeinde zusammen mit dem Nutzer/die Nutzerin. Werden dabei Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich durch den Nutzer/die Nutzerin zu beseitigen.

Die Reinigung der Sanitärbereiche, der Schankanlage sowie der übrigen Bereiche zur Herstellung des Sauberkeitszustandes bei Übergabe veranlasst die Gemeinde Soderstorf zur Kostenlast des Nutzers/der Nutzerin. Ergibt die Kontrolle des Sauberkeitszustands, dass eine entsprechende Reinigung nicht erforderlich ist, kann die Gemeinde Soderstorf hierauf verzichten.

- (4) Das Gestühl ist nach erfolgter Reinigung vor Rückübergabe gemäß dem Bestuhlungsplan durch den Veranstalter aufzustellen.
- (5) Die Rückübergabe der Räumlichkeiten hat zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, der in der Nutzungsgenehmigung festgesetzt wurde.

**§ 6**

Die Gemeinde stellt neben den Räumen Papierhandtücher, Toilettenpapier, Seife, Reinigungsgerät, Geschirr und Kücheninventar. Geschirrtücher und Spülmittel stellt der Nutzer/die Nutzerin. Eine Verwendung der Einrichtungsgegenstände sowie der Geschirrtteile u.a., die zum Dorfgemeinschaftshaus gehören und mitgenutzt werden können, ist außerhalb der Räumlichkeiten nicht zulässig.

**§ 7**

Abfall hat der Nutzer/die Nutzerin auf eigenen Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Müllsäcke können zum Selbstkostenpreis beim/bei der Beauftragten der Gemeinde erworben werden.

**C Gebührenordnung**

**§ 8**

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird vom Nutzer/von der Nutzerin eine Benutzungsgebühr gemäß § 9 dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine gebührenpflichtige Benutzung liegt auch vor, wenn die tatsächliche Nutzung nicht oder nicht vollständig im genehmigten Umfang erfolgt, und dies nicht von der Gemeinde Soderstorf zu vertreten ist. Die Gebührenhöhe richtet sich in diesen Fällen nach § 10 dieser Satzung.
- (3) Sofern die gebührenpflichtige Benutzung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, tritt zu den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Kosten die Umsatzsteuer in der in § 12 Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (4) Die Gebühren- und Kostenschuld gemäß § 9 dieser Satzung entsteht zum Zeitpunkt der in der Genehmigung vorgegebenen Rückgabe der Räumlichkeiten. Die Festsetzung der Gebühren und Kosten erfolgt im Nachgang der Benutzung, die Fälligkeit tritt mit Bekanntgabe der Festsetzungsentscheidung ein.
- (5) Gebühren- und Kostenschuldner ist die Person, der die Benutzung genehmigt wurde. Erfolgte die Genehmigung gegenüber mehreren Personen, haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 9**

- (1) Die Gebühren betragen je Nutzungstag (bis zu 24 Stunden):

Saalbereich 1 - vorderer Teil	250,00 €
Saalbereich 2 - mittlerer Teil	200,00 €
Saalbereich 3 - hinterer Teil	250,00 €
Clubraum	200,00 €
Küche	100,00 €
Sanitärbereich	inklusive

- (2) Bei einer Nutzung bis zu vier Stunden betragen die Gebühren je Stunde:

Saalbereich 1 – vorderer Teil	40,00 €
Saalbereich 2 - mittlere Halle	30,00 €
Saalbereich 3 – hinterer Teil	40,00 €
Clubraum	30,00 €
Sanitärbereich	inklusive

- (3) Für alle weiteren angefangenen 12 Stunden wird eine Blockiergebühr in Höhe von 20 % der Gebühren nach Abs. 1 erhoben. Die Blockiergebühr gilt auch bei verspäteter Rückgabe.
- (4) Folgende Ermäßigungen werden auf die Gebühren der Absätze (1) und (2) gewährt:

Ermäßigung für Nutzer/Nutzerinnen mit Wohnsitz/Sitz in der Gemeinde Soderstorf	50%
Ermäßigung für gemeinnützige Vereine, Verbände und öffentliche Organisationen/Behörden	50%

Die Ermäßigungen werden, wenn einschlägig, gemeinsam gewährt. Sie beträgt jedoch insgesamt höchstens 75 %.

- (5) Folgende Aufschläge werden auf die Gebühren der Absätze (1), (2) und (3) erhoben:

Aufschlag für kommerzielle Veranstaltung (z.B. Disco mit Eintritt und nicht gemeinnützig)	100%
---	------

- (6) Erfolgt eine Nutzung über den genehmigten Umfang hinaus oder zu einem anderen als dem genehmigten Zweck, richtet sich die Gebühr nach der tatsächlichen Nutzung. In diesen Fällen wird zusätzlich ein Zuschlag von 20 % auf die gesamte Nutzungsgebühr erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Reinigung gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen (z.B. Bestuhlungsservice) wird nach Zeitaufwand bemessen. Sie beträgt je angefangenen 15 Minuten 15,00 €.
- (8) Folgende Betriebskosten werden erhoben und mit der Kautions verrechnet:

Strom: je verbrauchte Kilowattstunde	0,50 €
Warmwasser/Heizung: je verbrauchte Kilowattstunde	0,50 €
Wasser/Abwasser: je verbrauchter Kubikmeter	6,00 €

- (9) Für regelmäßig stattfindende Nutzungen oder Nutzungen mit mehreren Terminen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes kann eine individuelle Nutzungsgebühr festgelegt werden.

- (10) Veranstaltungen der Gemeinde Soderstorf sind gebührenfrei. Benutzungen durch die Grundschule Soderstorf sowie den Kindergarten und die Kinderkrippe Soderstorf gelten grundsätzlich als Veranstaltungen der Gemeinde Soderstorf.
- (11) Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Soderstorf kann beschließen, im Einzelfall ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung abzusehen soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

### § 10

Beantragte Nutzungen sind ab dem Zeitpunkt der Zusage/Genehmigung durch die Gemeinde Soderstorf für den Nutzer/die Nutzerin verbindlich. Wird eine genehmigte Nutzung nicht oder nicht im genehmigten Umfang durchgeführt, wird trotzdem die Nutzungsgebühr gemäß § 9 erhoben. Bei rechtzeitiger Abmeldung ermäßigt sich diese Nutzungsgebühr wie folgt:

bis 3 Monate vor dem geplanten Termin:	100 %, es ist jedoch eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € zu zahlen.
bis 4 Wochen vor dem geplanten Termin:	50 %

Sofern in dem geplanten Zeitraum sodann eine andere gebührenpflichtige Nutzung stattfindet, ermäßigt sich die o.g. Nutzungsgebühr um die für diese andere Nutzung erhobene Nutzungsgebühr, höchstens jedoch bis auf eine Mindestgebühr in Höhe von 50,00 € zur Deckung des entstandenen Aufwandes.

§ 9 Absatz 9 und 11 gilt entsprechend.

## D Schlussbestimmungen

### § 11

Bei der Beantragung einer Nutzung im Dorfgemeinschaftshaus erhalten der Nutzer/die Nutzerin vom/von der Beauftragten der Gemeinde Soderstorf jeweils eine Ausfertigung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnisnahme ausgehändigt. Bei der Anmeldung der Benutzung für das Dorfgemeinschaftshaus ist diese Benutzungs- und Gebührensatzung schriftlich bzw. elektronisch anzuerkennen.

### § 12

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 30. November 2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Soderstorf, den 10. April 2024

Gemeinde Soderstorf  
Christoph Palesch  
Gemeindedirektor

## Satzung über die Benutzungsordnung der Bücherei der Samtgemeinde Bardowick

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 16.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

### Benutzungsordnung

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Bardowick. Ihre Hauptstelle führt den Namen „Bücherei Bardowick im Nikolaihof“. Aufgabe der Bücherei ist es, der Bevölkerung ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen. Die Bücherei dient allgemeinen kulturellen Zwecken und dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Bücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Präsenznutzung der Bücherei ist grundsätzlich gebührenfrei. Gebühren für Ausleihe, besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### § 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

#### § 3 Anmeldung

- (1) Für die Ausleihe von Medien meldet sich die Benutzerin/der Benutzer persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis, der für 12 Monate gültig ist. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und einzuhalten.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.

- (2) Für dienstliche Zwecke erhalten Mitarbeitende nicht kommerzieller, sozialer, kultureller und Bildungseinrichtungen einen personengebundenen Institutionsausweis.
- (3) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/ die Büchereibenutzer/in bestätigt die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (4) Die Anmeldung kann auch elektronisch in Textform erfolgen. Die Samtgemeinde stellt dafür über das Digitale Rathaus eine entsprechende Anwendung zur Verfügung.

#### **§ 4 Benutzerausweis**

- (1) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeinde. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für etwaige Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Jede Änderung personenbezogener Daten (z.B. Wohnungswechsel oder Namensänderung) sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Muss die Bücherei geänderte Adressdaten ermitteln, ist dafür eine Gebühr zu entrichten.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

#### **§ 5 Ausleihe und Nutzung**

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe von Medien sowie bei der Nutzung des Internets der Computerarbeitsplätze der Bücherei vorzulegen.

Die Medien werden in der Regel für 4 Wochen (Bücher, Spiele), 2 Wochen (Hör-Medien, DVD), 1 Woche (Zeitschriften) und zu einzeln festgelegten Fristen für die Bibliothek der Dinge ausgeliehen. Für bestimmte Medien fallen Ausleihgebühren an. Leihfristverlängerungen sind möglich.

Entlehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Von anderen Nutzerinnen und Nutzern vorbestellte Medien werden für eine verkürzte Leihfrist verlängert.

Abweichende Leihfristen können von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.

- (2) Von Erwachsenen wird für die Nutzung der Ausleihe eine Jahresgebühr verlangt. Für Kinder und Schüler/innen (Schülerausweis ist vorzulegen) fällt keine Jahresgebühr an.
- (3) Die Bücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (4) Bei Überschreitung der Ausleihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine Leihfrist-Erinnerung oder eine schriftliche Mahnung erfolgt sind. Für jede schriftliche Mahnung ist eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen.

#### **§ 6 Sonderleistungen**

- (1) Die Bücherei gehört dem Verbund „Onleihe Niedersachsen an“ und stellt ihren Leserinnen und Lesern ohne Zusatzkosten elektronische Medien zur Verfügung.
- (2) Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die hierfür anfallenden Kosten richten sich nach dem Gebührentarif.
- (3) In den Räumen der Bücherei steht Gast-WLAN zur Verfügung.

#### **§ 7 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Die Medien der Bücherei sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe von Medien oder Medienteilen ist die Benutzerin/ der Benutzer zu Schadensersatz verpflichtet. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

#### **§ 8 Haftungsausschluss**

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick haftet nicht für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer.
- (2) Die Samtgemeinde Bardowick haftet nicht für Schäden, die den Benutzerinnen und Benutzern bei Verwendung ausgeliehener Datenträger an Dateien, Datenträgern, Hardware und Geräten entstehen.
- (3) Die Benutzung der Computer und des WLAN geschieht auf eigene Gefahr.

Die Samtgemeinde Bardowick haftet nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden können. Die Samtgemeinde haftet nicht für die Folgen von Aktivitäten der Benutzerinnen und Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste) und für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Verlust, Veränderung oder Beschädigung gespeicherter Daten. Es dürfen keine Änderungen und Manipulationen am Besucher-PC vorgenommen werden. Dokumente können gegen Gebühr ausgedruckt werden.

- (4) Die Samtgemeinde Bardowick haftet nicht für Schäden an Gegenständen oder bei Personen, die durch die Verwendung ausgeliehener Geräte oder Gegenstände entstehen.
- (5) Benutzerinnen und Benutzer stellt die Samtgemeinde Bardowick insofern von etwaigen gesetzlichen Schadenersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Bücherei oder der Medien stehen. Dies gilt auch für Rückgriffansprüche gegen die Samtgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte im Falle eigener Inanspruchnahme.

Eine Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten von Bediensteten der Beauftragten der Samtgemeinde eingetreten ist.

### § 9 Verhalten in der Bücherei / Benutzungsausschluss

- (1) In den Räumlichkeiten der Bücherei haben die Benutzer/innen aufeinander Rücksicht zu nehmen, sich angemessen zu verhalten und Verhaltensweisen, welche die ungestörte Büchereibenutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- (2) Das Mitbringen von Tieren in die Büchereiräume ist nicht gestattet.
- (3) Den Weisungen des Personals ist jederzeit Folge zu leisten.
- (4) Wer gegen die Nutzungs- und Gebührensatzung verstößt, kann dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der restlichen Jahresbenutzungsgebühr.

### § 10 Gebühren

- (1) Gebührenschuldner ist die Inhaberin/der Inhaber eines Benutzerausweises. Bei Benutzern unter 18 Jahren sind die Erziehungsberechtigten die Gebührenschuldner.
- (2) Für das Ausleihen von Medien wird beim erstmaligen Ausleihen für Erwachsene (Ausnahme: erwachsene Schüler) eine Benutzungsgebühr fällig, die den Benutzerausweisinhaber für die Dauer eines Jahres zum Ausleihen von Medien berechtigt. Nach Ablauf des Jahres ist die Gebühr erneut fällig.
- (3) Für das Ausleihen von audiovisuellen Medien und Gegenständen und Boxen aus der Bibliothek der Dinge wird eine zusätzliche Leihgebühr erhoben.
- (4) Die einzelnen Gebühren sind in der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung der Bücherei der Samtgemeinde Bardowick festgelegt.

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Nutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (am 01.01.2009 in Kraft getreten) außer Kraft.

Bardowick, 16.04.2024

Luhmann  
Samtgemeindebürgermeister

### Gebührenordnung für die Bücherei Bardowick im Nikolaihof

Anmeldegebühr pro Jahr für Erwachsene .....	12,00 €
Anmeldegebühr pro Jahr für Kinder/Jugendliche bis 18Jahre und/oder Schüler .....	kostenlos
Ausleihgebühr pro Hör-Medium (CD, Toniefigur etc.) für 2 Wochen.....	0,50 €
Ausleihgebühr pro DVD für 2 Wochen .....	0,50 €
Ausleihgebühr für Gegenstände oder Boxen der Bibliothek der Dinge .....	0,50 – 5,00 €
Vorbestellung pro Medium mit telef. Benachrichtigung .....	0,50 €
Vorbestellung pro Medium mit Benachrichtigung per E-Mail .....	gebührenfrei
Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe) pro Medium .....	3,00 €
Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Woche .....	1,00 €
Schriftliche Mahnung .....	2,00 €
Ersatzausstellung eines Benutzerausweises .....	3,00 €
Beschädigung, Verlust, Nichtrückgabe eines Mediums .....	Wiederbeschaffungswert plus Einarbeitungskosten von 3,00 €
Kopien / Ausdrucke	
pro Seite A4 schwarz-weiß.....	0,25 €
pro Seite A4 farbig.....	2,00 €

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 07.05.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	3.012.900			3.012.900
ordentliche Aufwendungen	3.712.600			3.712.600
außerordentliche Erträge	-			-
außerordentliche Aufwendungen	-			-
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.952.700			2.952.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.582.900			3.582.900
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	140.200			140.200
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	354.600	255.000		609.600
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	214.400	255.000		469.400
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-			-
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.307.300	255.000		3.562.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.937.500	255.000		4.192.500

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 214.400 Euro um 255.000 Euro erhöht und damit auf 469.400 Euro neu festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 902.500 Euro veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar (unverändert).

**§ 7**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen (unverändert).

Vögelsen, 07.05.2024

Rogge  
Bürgermeisterin

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 28. Mai 2024 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 26 erteilt worden. Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Vögelsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Vögelsen, 21360 Vögelsen zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Vögelsen, 28. Mai 2024

Rogge  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung der Gemeinde Vastorf der örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf**

Der Rat der Gemeinde Vastorf hat die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf in seiner Sitzung am 28.10.2020 als Satzung (gemäß § 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 84 Niedersächsische Bauordnung) sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der „Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf“ ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Die „Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf“ kann im Rathaus bei der

**Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf,**

**während der Dienstzeiten,**

**Montag, Mittwoch, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr**

**Dienstag 12.00 - 18.00 Uhr**

**Donnerstag 07.00 - 12.00 Uhr**

**oder nach vorheriger Terminabsprache unter 04137 / 8008-10**

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Satzung Auskunft verlangen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die am 28.10.2020 beschlossene Satzung „Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf“ in Kraft.

Bekanntmachungen, mit der die am 28.10.2020 beschlossene Satzung in Kraft gesetzt werden sollte, sind schon einmal im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg vom 17.12.2020 (Seite 505) und vom 13.05.2024 (Seite 223) erfolgt. Aufgrund eines Verfahrensfehlers haben diese Bekanntmachungen nicht zum Inkrafttreten der Satzung geführt. Deshalb erfolgt hiermit die erneute Bekanntmachung.

### **Hinweis gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB):**

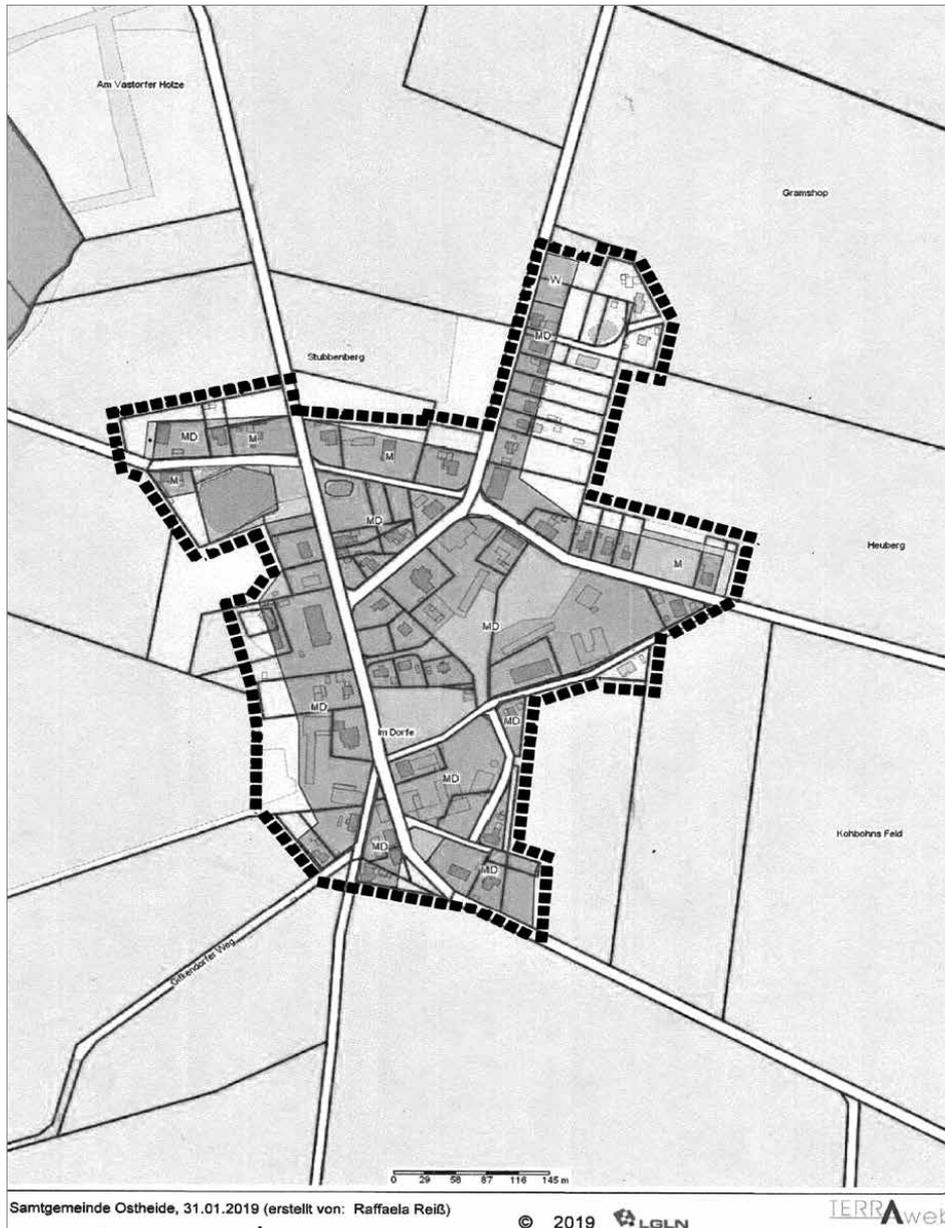
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zwischen der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Vastorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### **Hinweis gemäß § 44 Baugesetzbuch (BauGB):**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs nach § 44 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch herbeigeführt wird.



Barendorf, 27.05.2024

gez. Andree Schlikis  
Gemeindedirektor

## **Abweichungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck**

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 22.05.2024 folgende Abweichungssatzung zur Satzung über Rückerstattung des Essensgeldes und der Krippengebühr für die Eltern der Marienkäfergruppe beschlossen.

### **Artikel I**

Abweichend von Punkt 4 des § 7 Artikel 2 wird den Eltern der Marienkäfergruppe für den Zeitraum vom 11.03.2024 bis einschließlich 15.03.2024 das Essensgeld und die Krippengebühr für ihre nicht anwesenden Kindern zurückerstattet.

### **Artikel II**

Die Abweichungssatzung tritt mit Wirkung vom 22.05.2024 in Kraft.

Scharnebeck, 22.05.2024

Stefan Block  
Bürgermeister